

**S 19 AS 989/24 ER**



# SOZIALGERICHT LEIPZIG

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1.



- Antragstellerin -

2.



vertreten durch



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-2: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, Erich-Weinert-Straße 20, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin am Sozialgericht   ohne mündliche Verhandlung am 12. September 2024 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig - längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptache - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch

Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 20.08.2024 bis 31.01.2025 in Höhe von monatlich insgesamt **784,00 €**, für August 2024 anteilig in Höhe von monatlich **313,60 €** zu gewähren.

- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen, notwendigen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

**G r ü n d e :**

**I.**

Die Beteiligten streiten sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um vorläufige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die 34-jährige, ledige, erwerbsfähige und arbeitslose Antragstellerin zu 1. ist slowakische Staatsangehörige und Mutter des minderjährigen Antragstellers zu 2. (geboren am 02.03.2008), slowakischer Staatsangehöriger. Sie waren gemeinsam im September 2023 nach Deutschland eingereist. Die Antragstellerin zu 1. war letztmals in Spanien erwerbstätig. Der Antragsteller zu 2. befindet sich weder in Schul- noch in Berufsausbildung. Sie wohnen in einem gemeinsamen Haushalt in der Mietwohnung des Bruders der Antragstellerin zu 1. in Leipzig. Die Antragsteller geben im Leistungsantrag Mietkosten in Höhe von monatlich 350,00 € an. Eine Vereinbarung legten sie nicht vor. Die Antragstellerin zu 1. ist nicht krankenversichert und sie ist schwanger. Der errechnete Geburtstermin ist der 22.09.2024. Als Vater des ungeborenen Kindes gibt die Antragstellerin zu 1. ihren Lebensgefährten, Herrn ██████████, pakistanischer Staatsangehöriger, an. Er ist Asylbewerber mit einer Duldung befristet bis zum 17.01.2025. Er bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Antragsteller beantragten am 02.01.2024 beim Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II, den der Antragsgegner mit Bescheid vom 14.05.2024 ablehnte. Sie hätten keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, weil die Antragstellerin ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitsuche habe. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 06.09.2024). Ein Aufenthaltszweck zur Ermöglichung der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs auch durch den behaupteten Vater des ungeborenen Kindes be-

stehe nicht, da die für die Beurkundung der Vaterschaft zuständige Behörde die Beurkundung ausgesetzt habe, da Anhaltspunkte bestünden, dass die Vaterschaftsanerkennung lediglich zum Zwecke erfolge, die rechtlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu schaffen.

Am 20.08.2024 stellten die Antragsteller Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Begehr, ihnen die versagten Leistungen ab Rechtshängigkeit vorläufig zu gewähren. Nach der Geburt beabsichtigten der Kindsvater und die Antragstellerin zu 1) – nach Streichung der Wohnsitzauflage – in einer gemeinsamen Wohnung zu leben. Die Antragsteller sind der Meinung, dass ihr Aufenthaltszweck nicht ausschließlich die Arbeitssuche sei, sondern die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs auch durch den Vater ihres Kindes ermöglichen solle. Die Verweigerung der Beurkundung sei weder der Antragstellerin noch dem Kindsvater vorzuwerfen. Ebenso hätten die Antragstellerin und ihr Lebenspartner keinen Einfluss auf die Dauer des Prüfverfahrens gem. § 85a AufenthG und dessen Einstellung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Ein DNA-Vaterschaftstest könne erst nach dem (für den 22.09.2024 avisierten) Geburtstermin erfolgen.

Am 10.09.2024 haben die Antragsteller Klage unter dem Aktenzeichen S 19 AS 1089/24 erhoben.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 86 b Abs. 2 SGG zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in gesetzlicher Höhe ab Antragstellung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hält an seinen bisherigen Ausführungen fest.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie der Gerichtsakte Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

### A.

Der Antrag ist gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Die Antragsteller begehrten die vorläufige Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Damit begehren sie die vorläufige Einräumung einer bislang noch nicht erreichten Rechtsposition und damit eine Regelungsanordnung. Die Antragsteller sind auch antragsbefugt, da die Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung durch die Versagung der begehrten Leistungen besteht. Der Antrag ist auch bereits vor Klageerhebung zulässig (§ 86b Abs. 3 SGG).

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) hat der Antragsteller für eine einstweilige Anordnung des Gerichts die Tatsachen für das Bestehen eines sogenannten Anordnungsanspruches und -grundes darzulegen und glaubhaft zu machen. Die sogenannte Glaubhaftmachung ist der mildeste Beweismaßstab des Sozialrechts. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X)). Die bloße Möglichkeit des Bestehens einer Tatsache reicht nicht aus, um diese Beweisanforderung zu erfüllen. Es genügt allerdings, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht (vgl. ausführlicher hierzu u.a. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 14. Dezember 2006 - B 4 R 29/06 R mwN). Diesbezügliche Anforderungen sind jedoch umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.01.2006, Az.: L 7 AS 5532/05 ER-B mwN). Als Anordnungsanspruch muss eine Rechtsposition gegeben sein, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist und möglich erscheint. Wenn eine Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, ist eine geschützte Rechtsposition nicht vorhanden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leithe-rer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Rn. 29 zu § 86b). Es muss zumindest glaubhaft gemacht

werden, dass ein solcher Anspruch dem Grunde nach besteht. Daneben muss ebenfalls glaubhaft gemacht werden, dass wesentliche Nachteile drohen, wenn eine vorläufige Regelung unterbleibt (Anordnungsgrund), es für den Betroffenen als nicht zumutbar erscheint, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Rn. 27a, 28 zu § 86b). Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht beziehungslos nebeneinander, sondern bilden ein von-einander abhängiges bewegliches System (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Rn. 27 zu § 86b). Ist dem Gericht im Bereich der Existenzsicherung dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Auch in diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05).

Die Gerichte dürfen, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, nur dann an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, wenn sie die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen können. Eine solche abschließende Prüfung kommt allerdings nur in Betracht, wenn eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren möglich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 1241/16 – juris – Rn. 11; Beschluss vom 20. November 2018 - 2 BvR 80/18 – juris – Rn. 8). Ist eine der drohenden – vorliegend im Hinblick auf das sog Gegenwärtigkeitsprinzip existenzsichernder Leistungen letztlich irreparable – Grundrechtsverletzung Rechnung tragende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist eine Folgenabwägung durchzuführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 - 1 BvR 1241/16 – juris – Rn. 11; Beschluss vom 20. November 2018 - 2 BvR 80/18 – juris – Rn. 8; Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 – juris – Rn. 15 mwN; stRspr). Vorliegend ist der Anspruch auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG betroffen, dessen Beeinträchtigung auch nachträglich bei einem erfolgreichen Abschluss des – möglicherweise noch längere Zeit in Anspruch nehmenden – Hauptsacheverfahrens nicht mehr ausgeglichen werden kann, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht (vgl BVerfGE 125, 175 <225>). Droht einem Antragsteller bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen

Grundrechten, die durch eine der Klage stattgebende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, so ist – erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Anspruchs – einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl BVerfGE 79, 69 <75>; 94, 166 <216>). Denn in diesen Fällen kann das Fachgericht nur im einstweiligen Rechtsschutz eine endgültige Grundrechtsverletzung verhindern. Werden die Folgen gegeneinander abgewogen, so ergibt sich derzeit ein eindeutiges Übergewicht zugunsten der Belange der Antragsteller.

Gemessen an diesen Voraussetzungen war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Vorliegend kann abschließend nicht festgestellt werden, ob die Antragstellerin zu 1. bei zeitnäher Geburt ihres Kindes sich auch auf ein Aufenthaltsrecht wegen einer bevorstehenden Familiengründung im Bundesgebiet berufen kann.

**1.** Die Antragstellerin zu 1. ist erwerbsfähig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 SGB II). Als slowakische Staatsbürgerin genießt sie als EU-Bürgerin uneingeschränkte Arbeitnehmerfreiheit. Die beiden Antragsteller haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort auch in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Die Antragsteller sind auch jeweils im Besitz eines gültigen slowakischen Personalausweises. Auch von der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes ist auszugehen, so lange die Ausländerbehörde nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Verlust oder das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechtes nach § 5 Abs. 4 Freizügigkeitsgesetz/EU festzustellen (siehe Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R – Rn. 14, juris).

**2.** Inwieweit die Antragsteller nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen sind, lässt sich im summarischen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend klären. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen 1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Auf-

enthalts, 2. Ausländerinnen und Ausländer, a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen, 3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Abweichend von der Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach dem SGB II, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II). Die Antragsteller sind slowakische Staatsangehörige und damit Ausländer im Sinne dieser Vorschrift. Sie halten sich auch bereits seit über 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland auf, aber haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch nicht seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet.

Es kann im Rahmen der summarischen Prüfung angesichts der bevorstehenden Geburt nicht positiv festgestellt werden, dass die Antragstellerin zu 1. sich alleine zum Zwecke der Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhält. Bei Unionsbürger erfordert es regelmäßig eine fiktive Prüfung des Grundes bzw. der Gründe ihrer Aufenthaltsberechtigung. Bereits das Vorhandensein der Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund als dem Zweck der Arbeitssuche hindert die von der Rechtsprechung des BSG geforderte positive Feststellung eines Aufenthaltsrechtes "allein aus dem Zweck der Arbeitssuche" (BSG Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R – Rn. 23, juris). Die Antragstellerin zu 1. kann sich nach den besonderen Einzelfallumständen für den vorliegend streitigen Zeitraum wegen der zu erwartenden Geburt des Kindes auch auf ein anderes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II berufen (siehe BSG aaO Rn. 31, juris). Nach § 11 Abs. 14 Satz 1 FreizügG/EU findet das Aufenthaltsgesetz auch dann (auf Unionsbürger) Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU. Wegen der bevorstehenden Geburt des Kindes sind die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II gegeben. Insofern handelt es sich um ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen, das aus dem Zusammenleben der Partner mit einem gemeinsamen Kind oder dem Kind eines Partners folgt. Diese Personengruppen bilden jeweils eine Familie iS des Art 6 GG und der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 und 32 AufenthG und können sich auch auf den Schutz aus Art. 8 der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) berufen (vgl. BSG Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R – Rn. 34 mwN). Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen im Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.01.2013 – B 4 AS 54/12 R - Rn. 35 ff. - im Hinblick auf die aus Art. 6 Abs. 1 GG und die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs.

1 GG abzuleitende Schutzhpflicht für die Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes verwiesen. Von der Schutzhpflicht des Staates aus Art. 6 GG ist insbesondere die Rechtsposition des Kindes sowie dessen Anspruch auf Ermöglichung bzw. Aufrechterhaltung eines familiären Bezugs zu beiden Elternteilen von Geburt an betroffen (siehe BSG aaO Rn. 35 mwN). Auch wenn die Elternschaft des Herrn ██████████ bisher nicht endgültig feststeht, weil ein DNA-Test erst nach Geburt erfolgen kann, ist nicht auszuschließen, dass die beabsichtigte Familiengründung momentan allein im Bundesgebiet gewährleistet wäre.

Der Antragsteller zu 2. ist als minderjähriger Sohn der Antragstellerin zu 1. nicht vom Leistungsausschluss betroffen (§§ 11 Abs. 14 Satz 1, 3 Abs. 1 FreizügG/EU).

Aufgrund dessen, dass elementare Bedürfnisse der Antragsteller betroffen sind und ihr Existenzminimum gefährdet ist, überwiegt bei der Folgenabwägung das Interesse der Antragsteller auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

**3.** Ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor. Die Antragsteller verfügen über keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf Leistungen anderer, die ihnen das Leben im Bereich des Existenzminimums und der Beibehaltung ihrer Wohnung sichern könnten. Auch sind freiwillige Leistungen anderer in entsprechendem Umfang nicht ersichtlich. Die Antragsteller sind daher zum Bestreiten ihres Existenzminimums auf aufstockende Leistungen des Antragsgegners angewiesen.

**4.** Unter Heranziehung eines monatlichen Kindergeldes in Höhe von 250,00 € für den Antragsteller zu 2. und in Anbetracht der fehlenden Glaubhaftmachung der Unterkunftskosten errechnen sich die vorläufigen Leistungen wie folgt.

1. Regelbedarf/Sozialgeld	1.034,00	563,00	471,00
2. Summe Kosten der Unterkunft			
4. Kindereinkommen § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II			
Kindergeld	-250,00		-250,00
sonstiges Nichterwerbseinkommen Kindergeld - Teilbetrag			
Versicherungspauschale § 11b I 1 Nr. 3 SGB II/§ 6 I Nr. 2 ALGII-V			
<b>A. Gesamtbedarf- GB/ persönlicher Bedarf - PB</b>	<b>784,00</b>	563,00	221,00

5. anrechenbares Einkommen der BG §§ 11, 11a SGB II	0,00		
Summe anrechenbares Einkommen			
<b><i>B. Ungedeckter Bedarf BG - uB</i></b>	<b><u>784,00</u></b>	<b><u>563,00</u></b>	<b><u>221,00</u></b>

Dem Antrag auf einstweilige Anordnung war vollumfänglich stattzugeben.

**B.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleichermaßen gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzurichten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Vorsitzende der 19. Kammer



Richterin am Sozialgericht